

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Ichenhausen  
(BGS/EWS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ichenhausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt und des Abwasserverbandes Unteres Günztal ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.  
Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 28.07.2010 sowie von einer vor diesem Zeitpunkt geltenden Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.  
Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10m an diese Begrenzung heran, ist die Begrenzung 10m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Bei der Ermittlung der Geschossfläche von Dachgeschossen werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mind. 2 m zu 100 v.H., von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mind. 1 m und weniger als 2 m zu 50 v.H. und von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m nicht berechnet.  
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstückes im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des §5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- |    |                                      |               |
|----|--------------------------------------|---------------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>0,70 €</b> |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>5,80 €</b> |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören nicht die Kosten für die Ingenieurleistungen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

### **§ 9a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) / Nenngröße ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses / der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit  
Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	<b>15,00 €/Jahr</b>
bis 6 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	<b>36,00 €/Jahr</b>
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	<b>60,00 €/Jahr</b>
über 10 m <sup>3</sup> /h	über 16,0 m <sup>3</sup> /h	<b>120,00 €/Jahr.</b>

## § 10

### Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt **1,69 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen, Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### **§ 10a Niederschlagswassergebühr**

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,059
Zone II:	0,261
Zone III:	0,548
Zone IV:	0,599
Zone V:	0,783

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens **25 %** oder um mindestens **400 m<sup>2</sup>** von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

Die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche im Sinne dieses Absatzes wird unter Ansatz folgender Abflusswerte ermittelt:

vollversiegelte Flächen,  
z.B. Asphalt, Beton, Bitumen, fugenloser Plattenbelag bzw. mit Fugenverguss, Dachflächen aus Ziegel, Glas oder Blech, etc.  
Abflusswert 1,0

stark befestigte Flächen,  
z.B. Pflaster mit und ohne Fugenverguss, Platten od. Steine in Splitt gelegt, Verbundsteine,  
Rasenfugenpflaster, etc.  
Abflusswert 0,6

schwach befestigte Flächen,  
z.B. Porenpflaster, Rasenpflasterstein, Rasengittersteine, Schotterrasen, verdichtete Kies- oder Schotterflächen, Gründächer, etc.  
Abflusswert 0,3

- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.07. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,13 € pro m<sup>2</sup>** pro Jahr.

### **§ 10b Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 v.H.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 11 Gebühr für Starkverschmutzer**

Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht und deren durchschnittliche Verschmutzung im Mittel des Abrechnungszeitraumes mehr als das Dreifache der Hausabwässer nach BSB 5-Werten ausmacht, beträgt die Gebühr **5,10 €/m<sup>3</sup>** Abwasser.

Die derzeitige durchschnittliche Verschmutzung nach BSB5 beträgt bei Hausabwässer rd. 300 mg pro Liter.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 13 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 15.02. abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

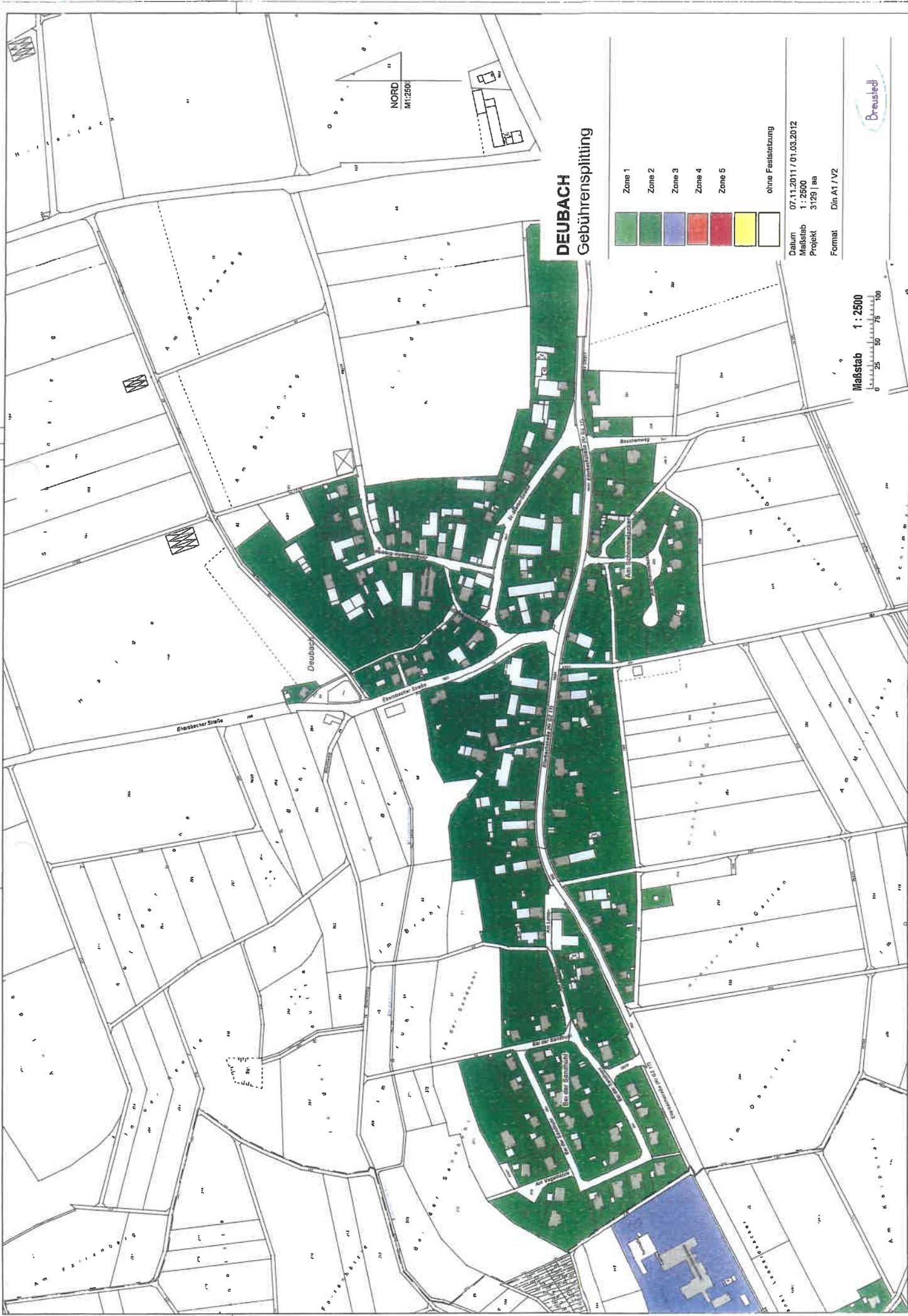
### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2013** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2010 außer Kraft.

Ichenhausen, den 07.11.2012  
STADT ICHENHAUSEN

  
Klement  
1. Bürgermeister





**DEUBACH**  
Gebührensplittung

	Zone 1
	Zone 2
	Zone 3
	Zone 4
	Zone 5
	ohne Festsetzung

Datum 07.11.2011 / 01.03.2012  
 Maßstab 1 : 2500  
 Projekt 3129 | aa  
 Format Dln A1 / V2





# Oxenbronn Gebührensplittung

- Zone 1
- Zone 2
- Zone 3
- Zone 4
- Zone 5
- ohne Festsetzung

Datum 07.11.2011 / 01.03.2012  
 Maßstab 1 : 2500  
 Projekt 3128 | aa  
 Format Din A2 / V2



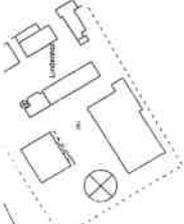
NORD  
M1:2500

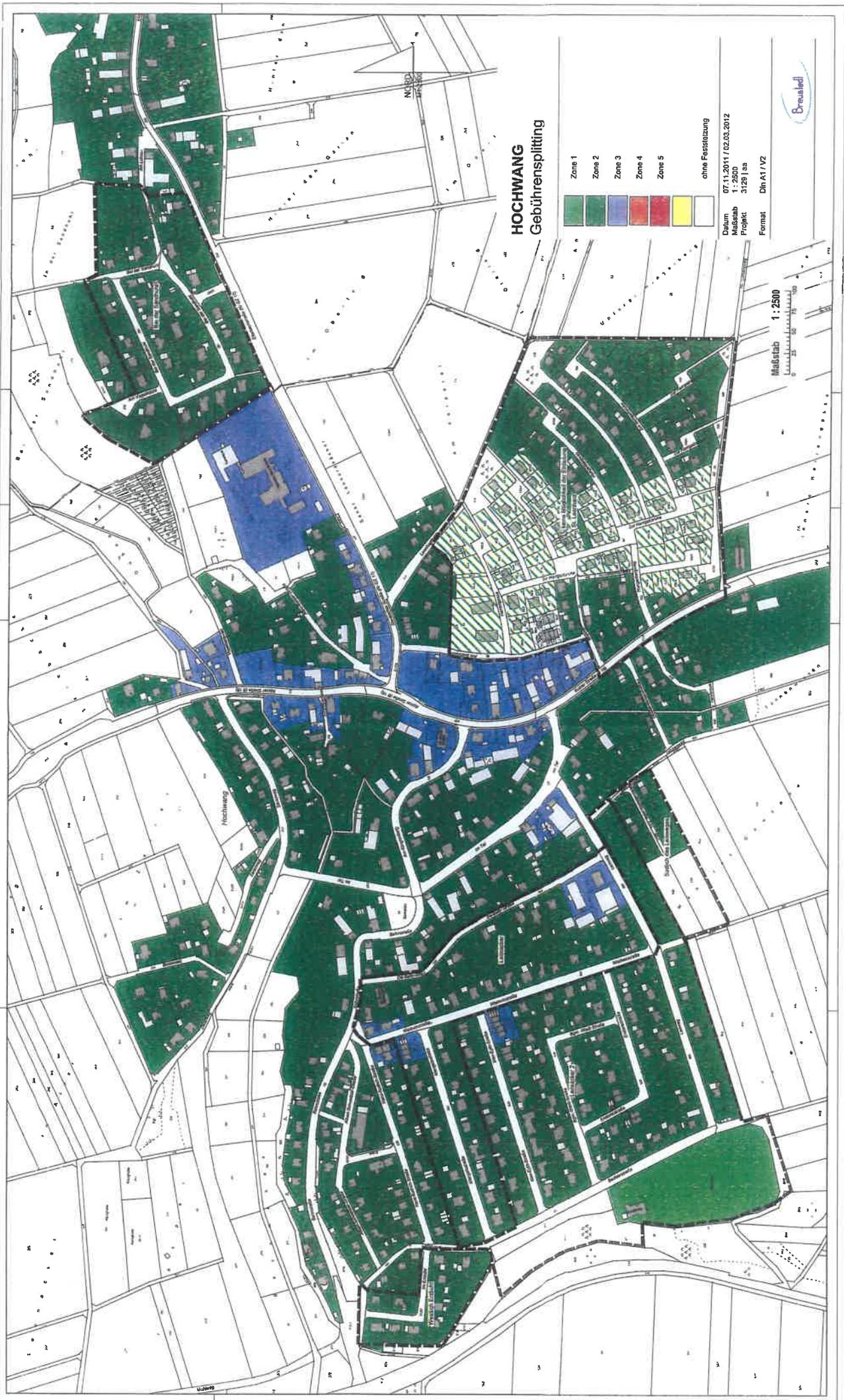
Oberbrunn

Zum Weidenhauer Wirt

Wirtshaus des Weidenhauer Wirt

Wirtshaus des Weidenhauer Wirt  
 keine Möglichkeit der Einbeziehung





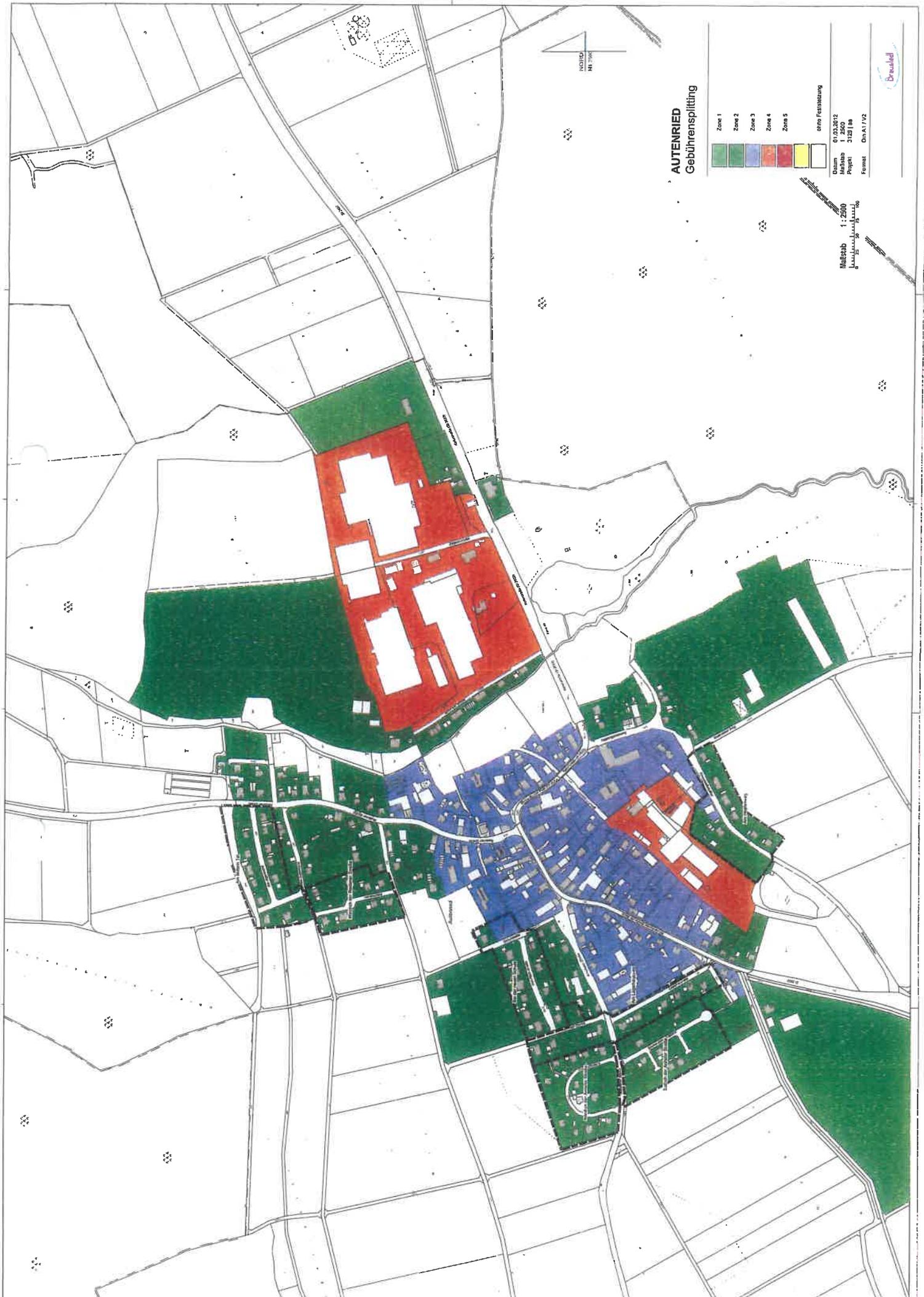
**HOCHWANG**  
Gebührensplittung

- Zone 1
- Zone 2
- Zone 3
- Zone 4
- Zone 5
- ohne Festsetzung

Datum: 07.11.2011 / 02.03.2012  
 Maßstab: 1:2500  
 Projekt: 31281/1a  
 Format: Din A1/V2

Maßstab 1:2500





**AUTENRIED**  
Gebührensplittung

- Zone 1
- Zone 2
- Zone 3
- Zone 4
- Zone 5
- ohne Festsetzung

Datum 01.03.2012  
Mastab 1:2500  
Papier 3162/146  
Format Din A1/2



Mastab 1:2500  
Datum 01.03.2012  
Papier 3162/146  
Format Din A1/2



# RIEDEN

## Gebührensplittung

- Zone 1
- Zone 2
- Zone 3
- Zone 4
- Zone 5
- ohne Festsetzung

Datum 07.11.2011 / 01.03.2012  
 Maßstab 1:2500  
 Projekt 3129 | aa  
 Format Din A1 / V2



Maßstab 1:2500  
 Blatt 1:100000



Waldweg des Bühlengraben

Grabenstraße

Rieden a. d. Koll.

Landwehrstraße

Engelshausenstraße

Blücherdenkmal

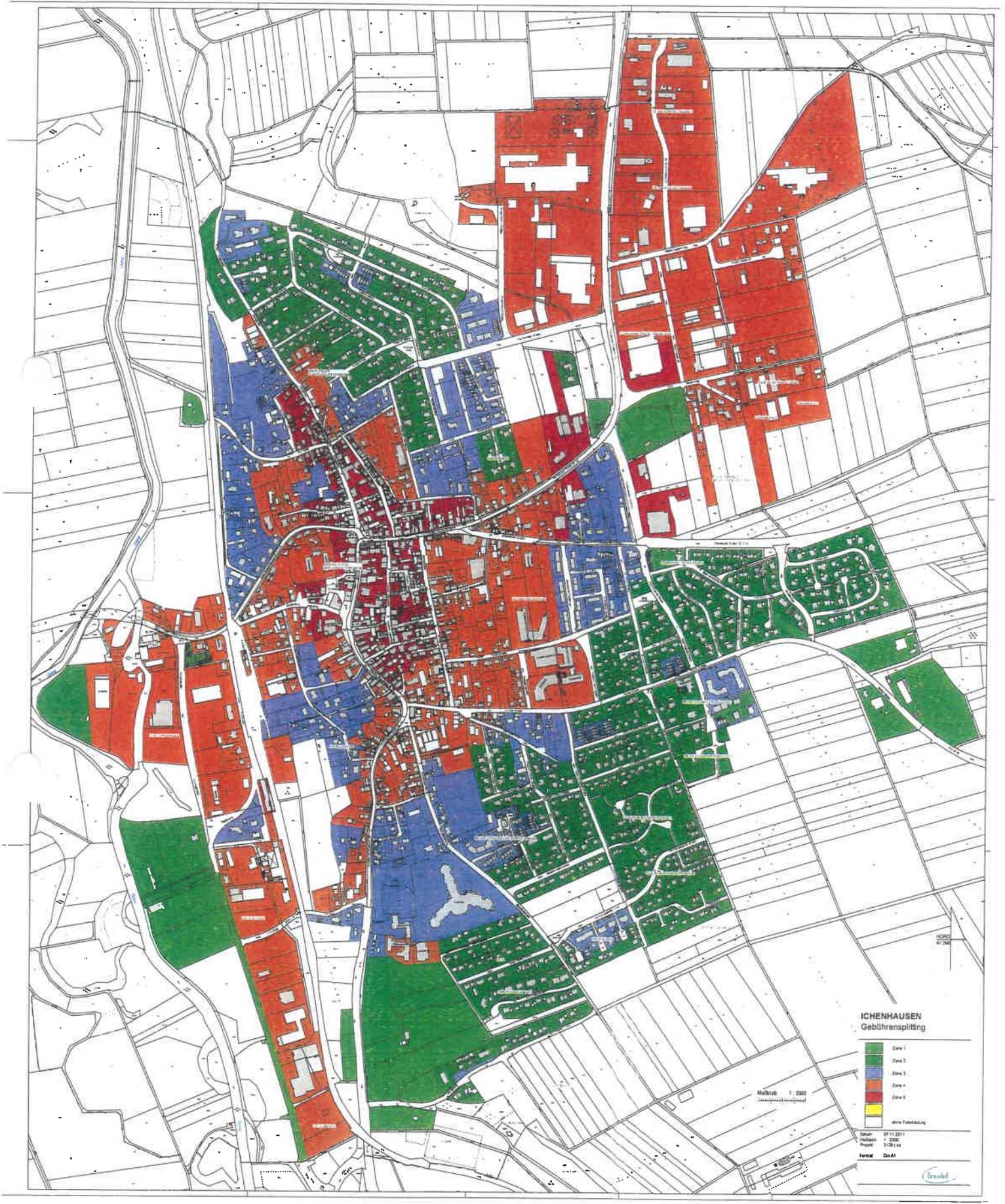
Am Füllweg

Görlingstraße

Waldweg

Waldweg

Waldweg



**ICHENHAUSEN**  
Gebührensplittung

- Zone 1
- Zone 2
- Zone 3
- Zone 4
- Zone 5
- ohne Festsetzung

Maßstab 1:2000  
(aus dem Maßstab 1:5000)

Datum: 07.11.2013  
Projektion: UTM  
Zone: 32Q UTM

Format: DTM



# 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Ichenhausen vom 07.11.2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ichenhausen folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 07.11.2012

## § 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |                |
|----|--------------------------------------|----------------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>1,05 €</b>  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>6,95 €“</b> |

## § 2

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit  
Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	<b>24,00 €/Jahr</b>
bis 6 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	<b>60,00 €/Jahr</b>
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	<b>96,00 €/Jahr</b>
über 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	<b>192,00 €/Jahr“</b>

## § 3

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **1,77 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

§ 4

§ 10 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,17 €** pro m<sup>2</sup> pro Jahr.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ichenhausen, 10.11.2021  
STADT ICHENHAUSEN



Strobel  
1. Bürgermeister

